

Hausaufgaben - Rechtliche Grundlagen (Quelle: Schulleiter-ABC Bayern)

§ 42 VSO

§ 49 VSO-F

Zweck der Hausaufgaben:

- Einüben der im Unterricht gewonnen Fähigkeiten und Fertigkeiten, vertiefen von Einsichten und Erfahrungen, anwenden fach- und sachgerechter Arbeitsweisen
- Nachfolgenden Unterricht durch Erkunden, Sammeln, beobachten, Erproben, Einlesen u.a. vorbereiten
- Gewöhnung an regelmäßige und gewissenhafte Pflichterfüllung
- Information der Lehrkraft über den Erfolg des Unterrichts bzw. den Kenntnisstand der SchülerInnen

Erteilung der Hausaufgaben

- Hausaufgaben sind ein notwendiger und verbindlicher Teil der schulischen Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Sie stehen nicht zur Disposition der einzelnen Lehrkraft sondern müssen erteilt werden.
- Unzulässig ist der Einsatz als Mittel zur Weitung der Disziplin.
- Hausaufgaben sind keine Leistungserhebung, eine Benotung ist unzulässig.

Art.56(4) BayEUG

§ 6 VSO-F

Pflichtverletzung

Die Erledigung von Hausaufgaben durch die Schülerinnen ist Pflicht.

Schriftliche Mitteilung an die erziehungsberechtigten bzw. Anordnung einer Nacharbeit bei fortgesetzter Nichtbefolgung.

Art.76 BayEUG

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen besorgt zu sein, hinsichtlich der Hausaufgabe, also:

Beaufsichtigung und Kontrolle, aber nicht regelmäßige Hilfe

Hinweis in Elternversammlungen und Elternsprechstunden auf

- Bedeutung des positiven Interesses an den Hausaufgaben
- Notwendigkeit störungsfreier Arbeitsatmosphäre und richtige Wahl der Arbeitszeit
- Angemessene Arbeitsmethoden
- Vorzüge einer Hausaufgabenplanung über längere Zeiträume
- Bedeutung von ausreichenden Spiel- und Entspannungspausen
- Mithilfe in Form von Mitarbeit entspricht nicht dem Sinn von Hausaufgaben

§3 (3) LDO

Forderungen an die Lehrkräfte

- Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und aus methodischen Gesichtspunkten notwendig und sinnvoll sein; sie werden nicht mechanisch am Ende jeder Unterrichtsstunde erteilt.
- Hausaufgaben müssen sorgfältig vorbereitet und klar formuliert werden, ggf. vorbesprochen, damit sie von einem/einer durchschnittlich begabten SchülerIn in der vorgegebenen Zeit (Grundschule 1 Stunde) bearbeitet werden können.
- Der / die KlassenleiterIn trägt Sorge für eine Absprache zwischen den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften (Maß der Aufgaben, Arbeitszeit, Verteilung über die Woche, weitere schulische Inanspruchnahme der SchülerInnen), um eine Überbelastung der SchülerInnen zu vermeiden.
- Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.
- An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht werden keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt (Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Elternbeirat der Grundschulen).
- Hausaufgaben sind regelmäßig und der Altersstufe angemessen zu überprüfen. Schriftliche Bemerkungen dienen der individuellen Förderung.
- Ab Jahrgangsstufe 5 kann ein Hausaufgabenheft verwendet werden, in das alle mündlichen, schriftlichen und praktischen Aufgaben eingetragen werden (Überblick).